

haupt halte ich es für unmöglich, eine bloß standesamtliche Ehe eines Katholiken einfach für null und nichtig zu betrachten.

— Hierher gehört auch der Wunsch nach *neuen Formen priesterlichen Dienstes*, wie sie schon so oft und von so vielen (z. B. kürzlich vom Mainzer Pastoraltheologen Weihbischof J. M. Reuss) vorgeschlagen wurden. Es geht dabei einerseits um das Volk Gottes, das eine genügende Anzahl von Priestern braucht, andererseits um das persönliche Wohl der Priester.

— Besonders gründlich zu entrümpeln ist das kirchliche *Strafrecht*.

— Da die Lebensumstände in den verschiedenen Ländern der Erde sehr verschieden sind, sollten den nationalen Bischofskonferenzen viel weitergehende Vollmachten zur *Gestaltung des kirchlichen Lebens* eingeräumt werden.

— Was allgemein für die ganze Kirche gilt, sollte möglichst prägnant und einfach sein. Schon bei Seneca liest man (Episteln 94): „*Legem brevem esse oportet, quo facilius ab imperitis teneatur*“. Von Montesquieu soll der Ausspruch stammen: „Überflüssige Gesetze tun den notwendigen an ihrer Wirkung Abbruch“. Allerdings müßte man auch mit Albert Einstein zu bedenken geben: „Alles sollte so einfach wie möglich gemacht werden, aber nicht einfacher“.

Hans Heimerl

Das Eherecht im neuen CIC

Um den Seelsorgern die Orientierung auf dem für die Praxis besonders wichtigen Gebiet des Eherechts zu erleichtern, bringen wir im folgenden einen Überblick über die Änderungen, die das neue Kirchenrecht gegenüber dem bisherigen enthalten wird.

red

1. Überblick

Relativ viele Neuerungswünsche von Praktikern — wenn auch nicht alle — haben sich im neuen CIC durchgesetzt. Der folgende kurze Bericht kann nur einige wesentlich scheinende Änderungen hervorhe-

ben, Details und Hinweise auf inhaltlich unverändert Bleibendes müssen ausführlicheren Darstellungen entnommen werden*.

1.1 Ganzheitlich-personale Sicht

In den einleitenden canones wurde vom Konzil die ganzheitlich-personale Sicht der Ehe als Bund übernommen, eine Rangordnung der Ehezwecke wird vermieden. C. 1008, § 1 sagt: „Der Ehebund, in dem Mann und Frau die Gemeinschaft des ganzen Lebens untereinander begründen, welche ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung der Kinder hingeordnet ist, wurde von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes unter Getauften erhoben.“ Auch die Begriffsbestimmung des Ehekonsenses (c. 1010, § 2) überwindet die frühere allzu große „Versachlichung“.

1.2 Die Ehe- und Familienpastoral

findet durch zwei gewichtige canones einen ausdrücklichen Ort im CIC. In der Verantwortung der Seelsorger soll die ganze kirchliche Gemeinschaft den Gläubigen Hilfe bieten, den Ehestand im christlichen Geist zu wahren und zu vervollkommen. Dies soll durch entferntere Vorbereitung von der Kinderkatechese an, durch unmittelbare Ehevorbereitung, durch die fruchtbare Feier der Eheschließung, aber auch durch begleitende Ehepastoral geschehen (c. 1016). Die konkrete Ordnung der Familienpastoral ist Sache des Ortsordinarius, der sich auch mit erfahrenen Männern und Frauen beraten soll (c. 1017).

1.3 Ehevorbereitung

Das Verlöbnis sowie die rechtlichen Ehevorbereitungen (Brautexamen, Aufgebot u. dgl.) sind nunmehr Kompetenz des Partikularrechts der Bischofskonferenzen (c. 1015; 1020). Der CIC gibt dafür nur wenige Grundlinien.

1.4 Ehehindernisse

1.4.1 Das Recht der *Ehehindernisse* wurde großzügig reformiert. Es gibt nur mehr

* Anführung der canones nach dem Schema von 1980 unter Berücksichtigung bekannt gewordener Korrekturen.

trennende Ehehindernisse, die die Ehe ungültig machen; die Kategorie der bloß verbotenden Hindernisse ist aufgehoben. Von den Ehehindernissen wie von allen Kirchengesetzen werden nur mehr Katholiken und aus der Kirche ausgetretene Katholiken (Ausnahme c. 1039 Heirat mit Ungetauften) betroffen, nicht mehr andersgläubige Christen (c. 11).

Die Vollmacht zur Dispens von allen Ehehindernissen hat der Ortsordinarius kraft seiner Amtsgewalt, ausgenommen die Hindernisse der höheren Weihen, der öffentlichen ewigen Gelübde und des Gattenmordes, in Todesgefahr kann er sogar von diesen dispensieren (c. 1031, 1032, § 1). Trauungspriester oder -diakon und Beichtvater haben in Todesgefahr und in dringlichen Fällen, wenn der Ordinarius nicht oder nur telefonisch erreichbar ist, die gleiche Dispensvollmacht, beim Beichtvater und in dringlichen Fällen aber eingeschränkt auf „geheime Fälle“ (c. 1032, § 2—4; 1033). Da diese Bestimmungen aber manche Unsicherheitsfaktoren enthalten, ist es doch zu empfehlen, wenn irgend möglich, sich (auch telefonisch) an den Ordinarius zu wenden.

1.4.2 Von den *einzelnen Ehehindernissen* sind zu erwähnen: Religionsverschiedenheit (*cultus disparitas*) besteht zwischen einem Ungetauften und einem in der katholischen Kirche Getauften oder in diese als nichtkatholisch Getaufter Aufgenommenen; nicht mehr davon betroffen ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist (c. 1039). — Das Hindernis der höheren Weihen bindet den verheirateten Diakon nicht; er kann also nach dem Tod seiner Frau eine neue Ehe eingehen (c. 1040). — Das Hindernis des Crimen wurde auf die Fälle des Gattenmordes beschränkt (c. 1043). Die Blutsverwandtschaft wird in der Seitenlinie neu gezählt, sie bildet nur bis zum 4. Grad (= 2:2 oder 3:1 alter Zählung) ein Hindernis (c. 1044) — Schwägerschaft in der Seitenlinie ist kein Hindernis mehr, nur in gerader Linie (c. 1045). — Die sog. öffentliche Ehrbarkeit besteht als Hindernis zwischen dem Mann und der Mutter oder Tochter seiner ungültig angeheirateten Frau oder seiner Lebensgefährtin bzw. zwischen der Frau und den ent-

sprechenden männlichen Verwandten des Mannes (c. 1046). — Die Adoption als Ehehindernis wird nicht mehr direkt vom staatlichen Recht übernommen, vielmehr ist die Ehe zwischen gesetzlich Verwandten in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie (Adoptivgeschwister) auf jeden Fall ungültig (c. 1047). — Geistliche Verwandtschaft stellt kein Ehehindernis mehr dar.

1.5 Ehewille

1.5.1 Das Kapitel über den *Ehekonsens* enthält einige bedeutsame Neuerungen, die zum Teil der Entwicklung in der kirchlichen Rechtsprechungspraxis entsprechen. *Unfähig* zur Eheschließung sind 1) diejenigen, denen der Vernunftgebrauch wegen Geisteskrankheit oder wegen schwerer (auch nur vorübergehender) seelischer Störungen mangelt; 2) die an einem schweren Mangel der Urteilsfähigkeit über die Rechte und Pflichten der Ehe leiden (aus psychischen Gründen, die nicht unter 1 fallen); 3) diejenigen, die wegen einer schweren psychischen Anomalie die wesentlichen Pflichten der Ehe nicht übernehmen können — diese Anomalie wird sich oft (Nymphomanie, Homosexualität), muß sich aber nicht auf den sexuellen Bereich beziehen (c. 1048 f).

1.5.2 Nicht nur wie bisher Personenirrtum, sondern auch ein Irrtum über die Eigenschaft der Person kann jetzt Nichtigkeit der Ehe bewirken. Voraussetzungen sind, daß dieser Irrtum durch eine *arglistige Täuschung* hervorgerufen wurde, um die Ehe zu erwirken, und daß er sich auf eine Eigenschaft des anderen Partners bezieht, die (bzw. deren Fehlen) geeignet ist, die eheliche Lebensgemeinschaft schwer zu stören (c. 1052).

1.5.3 Der in Nichtigkeitsprozessen sehr oft vorkommende *Vorbehalt gegen das Wesen der Ehe* wurde neu formuliert. Nicht nur der willentliche Ausschluß einer Wesenseigenschaft der Ehe (Einheit oder Unauflöslichkeit), sondern auch der der Sakramentalität und sogar der Ausschluß eines wesentlichen Elementes der Ehe sind nichtig machende Konsensmängel. Unter die Wesenselemente der Ehe fällt nach c. 1008 sicher der Kindersegen, aber auch die volle Lebensgemeinschaft — allerdings ist noch

umstritten, wann dieser letztgenannte Nichtigkeitsgrund wirklich vorliegen könnte.

1.5.4 Eine unter einer zukünftigen *Bedingung* geschlossene Ehe ist ungültig. Für Bedingungen, die sich auf einen vergangenen oder gegenwärtigen Umstand beziehen, bedarf es der Erlaubnis des Ortsordinarius (jedoch nicht zur Gültigkeit) (c. 1056).

1.5.5 Eine kurze Anführung von Beispielen zu den neuen Konsensmängeln könnte den Eindruck erwecken, als ob sie sich auf diese Beispiele beschränken würden, und wird deshalb vermieden. Der allgemein gehaltene Gesetzestext hat und wird aus Doktrin und Rechtsprechung seine Interpretation erhalten.

1.6 Katholische Eheschließungsform

1.6.1 Die *Eheschließungsform* ist ihrem Wesen nach gleich geblieben, einige opportune Änderungen wurden vorgenommen: Der Personalpfarrer und -ordinarius (z. B. in der Militär- oder Gastarbeiterseelsorge) assistiert Ehen in seinem Amtsbereich gültig, wenn ihm ein Brautteil untersteht (c. 1064). Trauungsdelegation kann nicht nur Priestern und Diakonen erteilt werden, sondern mit Zustimmung der Bischofskonferenz und mit Vollmacht des Apostolischen Stuhles auch Laien. Eine allgemeine Delegation der Trauungsvollmacht kann — schriftlich! — jedem Priester oder Diakon gegeben werden (c. 1065). — Bei allgemeinem Irrtum oder positivem und gut begründetem Zweifel wird die an sich fehlende Trauungsvollmacht gesetzlich ergänzt (c. 1068) — eine Bestimmung, die weiterhin Unsicherheiten enthält.

1.6.2 Nur in der katholischen Eheschließungsform gültig zustande kommen alle jene Ehen, bei denen wenigstens ein Partner in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen ist und nicht durch einen formellen Akt von ihr abgefallen ist (c. 1072). Aus der katholischen Kirche Ausgetretene sind nicht formgebunden, sie können also nun mit Nichtkatholiken gültig eine Ehe eingehen.

1.7 Mischehenrecht

1.7.1 Das *Mischehenrecht* übernimmt die seit 1970 bestehende Regelung, die den al-

ten CIC sehr wesentlich reformiert. Systematisch gilt eine Mischehe mit einem nichtkatholischen Christen nun nicht mehr als Ehehindernis — dadurch wird sie von der Ehe mit einem Nichtchristen abgehoben —; wohl aber bedarf sie der Erlaubnis des Ortsordinarius. Für diese Erlaubnis wird *gefordert*: Der katholische Partner muß seine Bereitschaft erklären, alle Gefahren für seinen eigenen Glauben zu vermeiden; er muß versprechen, nach Kräften sich um die katholische Taufe und Erziehung aller Kinder zu bemühen. Der nichtkatholische Teil muß von diesen Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt werden. Beide Teile müssen über Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe belehrt werden und dürfen sie nicht ausschließen (c. 1079).

1.7.2 Die katholische *Trauung* bleibt in der Regel Gültigkeitserfordernis. Für Ehen mit Christen der nichtkatholischen Ostkirchen genügt zur Gültigkeit die Anwesenheit eines (auch nichtkatholischen) Priesters oder Diakons. Bei ernststen Schwierigkeiten kann der Ortsordinarius des katholischen Teils von der Eheschließungsform dispensieren, doch bleibt irgendeine öffentliche Form (z. B. Zivltrauung) Gültigkeitserfordernis. Eine zweite religiöse Trauung neben der katholischen oder eine ökumenische Trauung in dem Sinn, daß beide Seelsorger gemeinsam den Konsens erfragen, ist verboten (c. 1081). — Für Ausführungsbestimmungen ist die Bischofskonferenz zuständig.

1.7.3 Der c. 1082 über die *Mischehenseelsorge* betont einerseits die Pflichten des katholischen Partners, andererseits die Einheit der Gatten im Ehe- und Familienleben. — Die Strafandrohung für katholische Eltern, die ihre Kinder in einer nichtkatholischen Religion erziehen lassen (c. 1318), wirkt nicht mehr wie früher (c. 2319, § 1, 3, 4) automatisch, stellt aber einen Fremdkörper dar.

1.8 Die rechtlichen Wirkungen der Ehe wurden der sozialen Entwicklung angepaßt. Die grundsätzliche *Gleichheit* von Mann und Frau in der Ehe wird statuiert (c. 1089) und auch an anderen Stellen durchgeführt (Wohnort, Ritus, elterliche Gewalt). Die Unterscheidung zwischen ehelichen und

unehelichen Kindern wird im Prinzip beibehalten (c. 1091—1094), die Rechtswirkungen der Unehelichkeit aber sind weggefallen (die alten cc. 232, § 2, n. 1; 331, § 2, n. 1; 504; 984, n. 1; 1336, § 1).

1.9 Ehe-Trennung

1.9.1 Eine *Auflösung des Ehebandes* gibt es nach wie vor für *nichtvollzogene Ehen* (c. 1096). Der Vollzugsbegriff wird in c. 1014, § 1 definiert als Setzen des ehelichen Aktes *humano modo*; der eheliche Akt ist an sich geeignet zur Zeugung von Kindern, durch ihn werden die Ehegatten ein Fleisch.

1.9.2 Die Auflösung von *nichtsakramentalen Ehen* wurde gegenüber dem alten CIC erweiternd entsprechend der Entwicklung in der römischen Praxis geändert. Ehen zweier Ungetaufter können durch das traditionelle sog. *Privilegium Paulinum* gelöst werden. Außer kleineren Verbesserungen ist die Möglichkeit neu, nach der Taufe auch mit einem Nichtkatholiken, sogar mit einem Nichtchristen eine zweite Ehe einzugehen (c. 1101). Darüber hinaus kann jetzt jede Ehe, in der wenigstens ein Partner ungetauft ist, vom Papst „zugunsten des Glaubens“ gelöst werden, sogar wenn sie mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit katholisch geschlossen worden war. Soll jedoch eine neue Ehe mit einem Nichtkatholiken eingegangen werden, so wird verlangt, daß dieser die freie Religionsausübung und die Möglichkeit der katholischen Taufe und Erziehung der Kinder formell zusichert (c. 1104).

1.9.3 Die *Trennung der Ehegatten bei Aufrechtbleiben des Ehebandes* (früher: *Trennung von Tisch, Bett und Wohnung*) wird selten angewendet. Die neuen Bestimmungen darüber begünstigen die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft (c. 1106—1109).

1.10 Die Gültigmachung

einer ungültigen Ehe (auch einer Zivilehe) geschieht in der Regel durch Konsenserneuerung, und zwar in der vorgeschriebenen Form (kirchliche Eheschließung). Aus gewichtigen Gründen kann nun aber auch der Bischof in eigener Vollmacht eine *Heilung in der Wurzel* gewähren, wodurch

eine Ehe ohne Konsenserneuerung, also ohne kirchliche Eheschließung, gültig gemacht wird. Auch bei einem Hindernis göttlichen Rechtes ist dies möglich von dem Zeitpunkt an, da dieses aufgehört hat (z. B. der erste Ehegatte eines wiederverheirateten Geschiedenen ist gestorben). Allerdings kann diese Art der *sanatio in radice*, ebenso wie die bei Vorliegen eines reservierten Ehehindernisses, nur vom Hl. Stuhl gewährt werden.

2. Für die Praxis

2.1 Ehen mit nichtkatholischen Partnern

2.1.1 Drei Arten sind grundsätzlich zu unterscheiden: 1. Ehe mit einem aus der katholischen Kirche Ausgetretenen (Trauungserlaubnis notwendig); 2. Ehe mit einem Ungetauften (Ehehindernis); 3. Ehe mit einem nichtkatholischen Christen (Mischehe im engeren Sinn). Die Voraussetzungen, um die Ehe schließen zu können, sind in allen drei Fällen die gleichen wie bei Mischehen (s. o. 1.7.1). Besonders für die eigentlichen Mischehen sind auch die bestehenden bzw. neu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen der Bischofskonferenz maßgebend, die z. T. beachtliche Modifikationen hinsichtlich des Versprechens des katholischen Teils, der Vollmachten des Pfarrers und der Möglichkeit einer ökumenischen Trauung im weiteren Sinn enthalten.

2.1.2 Für den gemeinsamen *Gottesdienstbesuch und Eucharistieempfang* sind c. 797 und 1199 zu beachten, die das geltende Recht wiedergeben: Für den katholischen Partner wird Sonntagsmesse in einem katholischen Ritus verlangt, Sakramentenempfang bei einem katholischen Spender. Wenn ihm dies unmöglich ist, kann er sich auch an einen Nichtkatholiken wenden, der das Sakrament (nach katholischer Auffassung) gültig spendet. Der katholische Priester kann Christen der Orthodoxen Kirchen und Gleichgestellten die Eucharistie spenden, anderen Christen nur im Notfall. Die näheren Bedingungen sind von Bischof und Bischofskonferenz nach Einvernehmen mit den nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften festzulegen. Die rechtlichen

Möglichkeiten sind also — den theologischen Schwierigkeiten entsprechend — noch unbefriedigend. Doch muß man sich vor Augen halten, daß auch die Bemühung um die Einheit der Familie vom CIC selbst aufgestellte Pflicht ist (c. 1082).

2.1.3 War der nichtkatholische Partner *bereits einmal* (zivil und/oder nichtkatholisch religiös) *verheiratet*, so gilt für Erstehen, die vor Inkrafttreten des neuen CIC geschlossen worden waren, die Regel: Waren beide Teile getauft, aber *niemals* vor dieser (früheren) Eheschließung katholisch, so ist die Ehe als gültig und unauflöslich anzusehen, die geplante Eheschließung also nicht möglich. War wenigstens ein Partner einmal katholisch, ist die erste Ehe wegen Formmangels ungültig; war ein Gatte ungetauft, kann sie, auch wenn gültig, vom Papst gelöst werden; in beiden letzteren Fällen kann also an sich die neue Eheschließung erreicht werden. Auf naturrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner und den Kindern ist Rücksicht zu nehmen; jedenfalls sollte der Ordinarius konsultiert werden (c. 1024). — Für Zivilehen, die nach Inkrafttreten des neuen CIC geschlossen werden, gilt: Sie sind auch dann an sich vor dem Kirchenrecht gültig, wenn sie von einem aus der katholischen Kirche Ausgetretenen mit einem Nichtkatholiken geschlossen werden, kirchliche Zweitehen sind daher nicht möglich (c. 1072). — Ehen mit Formdispens (seit 1970) gelten als katholisch geschlossen.

2.2 Bedenken gegen eine geplante Eheschließung

2.2.1 Haben die *Brautleute selbst* Bedenken gegen die Eheschließung, müßten diese auf jeden Fall vorher geklärt werden (c. 1019). Häufig stehen ja dahinter Konsensmängel, die eine Ehe ungültig machen.

2.2.2 Bedenken können auch dem *Priester* gegen eine Trauung von *Brautleuten* kommen, die mehr oder minder *glaubenslos* scheinen und nur aus gesellschaftlichen Gründen die kirchliche Eheschließung anstreben. Rechtlich begründet ist eine Verweigerung aber nur dann, wenn „sie ausdrücklich und formell zurückweisen, was die Kirche bei der Eheschließung von Ge-

tauftun meint“ (Ap. Schreiben *Familiaris Consortio* n. 68), was auf einen Konsensmangel hinauslaufen könnte (c. 1008 vgl. mit 1055, § 2).

Brautbeichte und -kommunion werden nachdrücklich empfohlen, Firmempfang vorgeschrieben, wenn es ohne große Schwierigkeiten möglich ist (der Bischof kann den Pfarrer delegieren, c. 838, § 1!), — die Eheassistenz kann aber nicht davon abhängig gemacht werden.

2.2.3 Für einige andere Fälle von Bedenken trifft der CIC Vorsorge: Erlaubnis des Ortsordinarius für Wohnsitzlose, einer Kirchenstrafe (Zensur) Unterliegende, Minderjährige ohne Wissen oder gegen den begründeten Willen der Eltern (c. 1024); Beseitigung von Zweifeln über Hindernisse (c. 1019).

2.3 Scheiternde Ehen

2.3.1 Ehekrisen und Zerbrechen von Ehen sind nur zu einem relativ kleinen Teil von kirchenrechtlichen Normen betroffen. Der neue CIC insistiert auf Versöhnung und nimmt die Verpflichtungen aus der gescheiterten Ehe ernst (vgl. c. 1024, § 1, 3; 1102, § 4; 1109; 1641). Wie dies geschehen soll, ob man eine Scheidung auf sich nehmen oder anstreben darf, wie das Leben danach gestaltet werden soll, ist vor allem dem Gewissen anheim gestellt, das durch *pastoralen* Rat und Hilfe unterstützt werden soll.

2.3.2 Als innere Lösung von der zerbrochenen Ehe, öfter aber als Weg zu einer neuen Ehe, denken manche an eine *kirchliche Ungültigerklärung*. Bietet der neue CIC günstigere Möglichkeiten dafür?

Im Bereich der Konsensmängel wurden Ehenichtigkeitsgründe neu eingeführt (arglistige Täuschung), neu formuliert (Ausschluß des zur Ehe Wesentlichen) oder aus Ansätzen in der Rechtsprechung zur Autorität des Gesetzes erhoben (Mangel an Urteils-Fähigkeit, Eheführungsunfähigkeit). Ehen, deren Nichtigkeitsklärung noch vor Jahren aussichtslos erschien, können jetzt mit einigen Erfolgchancen geklagt werden. Sicher falsch ist aber die Meinung, jede gescheiterte Ehe sei aus irgendeinem (meist psychologischen) Grund nicht gültig

zustande gekommen und könne ungültig erklärt werden. Weder der Seelsorger noch die Eheleute sollten sich Illusionen über den rechtlichen Ausweg durch einen kirchlichen Eheprozeß hingeben, aber etwa bestehende Chancen nicht versäumen. Diese beurteilen kann nur ein Fachmann (Diözesangericht oder bei diesem zugelassener Advokat), an den man sich wenden sollte, wenn irgendwelche dem Nichtfachmann erkennbare Anzeichen für eine mögliche Ungültigkeit vorliegen. Solche sind etwa: ernste Differenzen zwischen den Partnern schon vor der Ehe, Bedenken, Rücktrittsabsichten; psychische Faktoren und Verhaltensweisen, die von Anfang an die Ehe belasteten, besonders auf sexuellem Gebiet; nicht leicht erklärbarer Mangel an Kindersegen; auffallend kurze Ehedauer. — Läßt sich ein Prozeß einleiten, so kann noch nicht mit dessen positivem Ausgang gerechnet werden. Auch nach dem neuen Eheprozeßrecht ist in unseren Verhältnissen eine längere Dauer in Kauf zu nehmen. Die in der Öffentlichkeit oft übertriebene Kostenfrage hingegen spielt keine entscheidende Rolle.

2.3.3 Wurde eine Ehe tatsächlich *nicht geschlechtlich vollzogen*, so läßt sich dies meist auch beweisen und eine Auflösung durch den Papst erwirken. Das Verfahren hiezu wurde ein wenig modifiziert (eingeschränkte Zulassung von Rechtssachverständigen der Parteien und von Akteneinsicht, c. 1653; 1655).

2.4 Wiederverheiratete Geschiedene

2.4.1 Die rechtliche Beurteilung, die auch bisher weniger scharf war als gemeinhin angenommen, wurde weiter gemildert. Die ausdrückliche Strafbestimmung (alter c. 2356: rechtlicher Ehrverlust, aber *keine* von selbst eintretende Exkommunikation) fällt nun weg. Der neue c. 867 über die Verweigerung des *Kommunionempfanges* besagt: „Zur hl. Kommunion sollen nicht zugelassen werden, die sich schwer und öffentlich vergangen haben und in ihrer Widersetzlichkeit offenkundig verharren.“ Dieser Text wurde zwar bei der Ausarbeitung von manchen so verstanden, daß auch die wiederverheirateten Geschiedenen dar-

unter fallen, doch ist dies schon wegen der stärkeren strafrechtlichen Akzentuierung (*deliquerunt — contumacia*) zweifelhaft. Überdies ist im Einzelfall zu beurteilen, ob am Ort der Zulassung zur Kommunion die Situation öffentlich bekannt und der mangelnde Besserungswille offenkundig ist. Die oft als Kriterium für die Bußfertigkeit geforderte geschlechtliche Enthaltbarkeit entzieht sich naturgemäß der Öffentlichkeit, sie kann daher an sich weder für noch gegen die Eucharistiespendung gemäß c. 867 geltend gemacht werden. Das Grundrecht auf die Sakramente im allgemeinen (c. 13 LEF, c. 796, § 1) und auf Zulassung zur hl. Kommunion (c. 865) geht der Einschränkung vor. Es bleiben daher die moraltheologischen und pastoralen Gesichtspunkte maßgeblich; wo diese eine Zulassung verantworten lassen, bietet der CIC kein Hindernis.

2.4.2 Die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses ist davon abhängig, ob daraus ein öffentliches Ärgernis entstehen würde (c. 1135, § 1, 3). — Die auch in den Familien der wiederverheirateten Geschiedenen vorhandenen positiven Werte finden einschlußweise Anerkennung in den Elternrechten und -pflichten, die auch für sie gelten.

2.4.3 Nach dem Tode des ersten, gültig angetrauten Ehepartners kann die zivile Zweitehe gültig gemacht werden, in der Regel wie bisher durch eine kirchliche Eheschließung, wobei die Dispens vom aufgehobenen Ehehindernis des *crimen* nicht mehr notwendig ist. In Ausnahmefällen ist eine Gültigmachung ohne Konsenserneuerung (*sanatio in radice*) durch den Apostolischen Stuhl möglich (c. 1119).

2.5 Nichteheleiche Lebensgemeinschaften

2.5.1 Diese stellen an Zahl, Formen und Motiven ein weithin neues pastorales Problem dar. Kirchenrechtlich ist zu unterscheiden, ob einer solchen Gemeinschaft ein Wille zugrundeliegt, der dem Ehemillen entspricht, oder nicht. Man wird annehmen müssen, daß er fehlt, wenn die (wenigstens zivile) Eheschließung unschwer möglich wäre und dennoch nicht gewollt wird. Dann ist diese Verbindung in die (freilich ver-

größernde) rechtliche Kategorie des Konkubinats einzuordnen. Dessen Rechtsfolgen sind ein wenig geändert: Die bisherige, allerdings mehr theoretische, ausdrückliche Strafbarkeit (c. 2357, § 2) ist weggefallen. Auf Verpflichtungen gegenüber dem Partner und den Kindern muß bei der kirchlichen Eheschließung mit einem Dritten Rücksicht genommen werden (c. 1024, § 1, 3). Öffentliche Verweigerung der Kommunionsspension ist rechtlich nicht ohne weiteres erforderlich (s. o. 2.4.1), doch wird meist fehlende Disposition zu vermuten und klarzulegen sein.

2.5.2 Es kann aber auch der Ehewille vorhanden sein, die Eheschließung wird nur wegen befürchteter schwerer Nachteile unterlassen. Dann kann vielleicht in Einzelfällen eine rein kirchliche Trauung (mit Erlaubnis des Ortsordinarius, c. 1024, § 1, 2) eine Notlösung darstellen.

Bücher

Erwin Waldschütz

Menschenrechte in der Sicht und Praxis der Kirche

Die Problematik, die sich in diesem Titel andeutet, reflektiert das noch immer ungelöste Spannungsverhältnis zwischen theoretischer Anerkennung und praktischer Durchsetzung von Menschenrechten innerhalb der Institution Kirche. Wiewohl das Thema keineswegs neu ist, wird es im Rahmen der bald zu erwartenden Veröffentlichung des neuen Kirchenrechts aktualisiert. Aus diesem Grunde scheint es angebracht, einige Publikationen zu diesem Bereich vorzustellen, die zum Teil Grundsätzliches in Erinnerung rufen, zum anderen Teil mögliche Übertragungen von Menschenrechten in der Kirche diskutieren. red

1. Die Kirche und die Menschenrechte. Ein Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* (Entwicklung und Frieden.

Dokumente, Berichte, Meinungen 5), Chr. Kaiser Verlag, München — Matthias Grünewald Verlag, Mainz 1976, 62 Seiten (zitiert wird: KM mit Nummer, nicht mit Seitenangabe).

2. *Johannes Schwartländer* (Hrsg.), Menschenrechte — eine Herausforderung der Kirche (Entwicklung und Frieden. Materialien 11), ebd. 1979, 84 Seiten.

Ders., (Hrsg.), Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube. Beiträge zur Bestimmung der Menschenrechte (Entwicklung und Frieden. Wissenschaftliche Reihe 24), ebd. 1981, 384 Seiten.

3. *Jürgen Moltmann*, Menschenwürde. Recht und Freiheit, Kreuz-Verlag, Stuttgart—Berlin 1979, 95 Seiten.

Michaela Pilters — Knut Walf (Hrsg.), Menschenrechte in der Kirche, Patmos-Verlag, Düsseldorf 1980, 148 Seiten.

Norbert Greinacher — Inge Jens (Hrsg.), Freiheitsrechte für Christen? Warum die Kirche ein Grundgesetz braucht, Piper-Verlag, München 1980, 178 Seiten.

Zu 1: Wenn in manchen Kreisen von Kirche und Gesellschaft oft noch immer mit Befremden beobachtet wird, daß Kirche und kirchliche Gruppen sich mit den Menschenrechten befassen und daraus der unausgesprochene Schluß gefolgert wird, diese Beschäftigung bedürfe ihrer Rechtfertigung, dann muß einmal klargestellt werden: Diese Arbeit folgt einem ausdrücklichen Auftrag der Kirche, die in ihrer Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* ein Arbeitspapier „Die Kirche und die Menschenrechte“ (KM) herausgab, das einen Anstoß zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit diesem Thema gab. Hier soll nicht nochmals eine eingehende (auch kritische) Würdigung versucht, sondern nur auf einige für die Fragestellung der Menschenrechte in der Kirche gültige Impulse hingewiesen werden.

Das Arbeitspapier — anläßlich des 25. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UNO (1973) in Angriff genommen — will keine Richtlinie und kein offizieller Führer sein, sondern lediglich einen Anfang setzen, „um Fragen aufzuwerfen, Forschung anzuregen, Tätigkeiten vorzuschlagen und Überlegungen zur Lehre und zur Theologie der Menschenrechte anzustellen“ (KM, Vorwort). „Es sollte als Ausgangspunkt betrachtet werden, nicht als Endergebnis“ (KM 2).